

Datum: 15.11.2017

Az.: 32.57.01 höl

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2017
2.	Rat der Stadt Bergkamen	14.12.2017

Betreff:

16. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Standgeld an Markttagen, bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Bergkamen

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung
3. Anlagen 1 und 2

Der Bürgermeister In Vertretung Busch	
---	--

Amtsleiterin Höchst	Sachbearbeiter Höll	Sichtvermerk StA 30 Roreger
----------------------------	----------------------------	------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die 16. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Standgeld an Markttagen, bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Bergkamen, die der Erstschrift der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Sachdarstellung:**1. Allgemeines**

Der § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eröffnet den Gemeinden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Möglichkeit, für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner die erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen.

Dazu gehört die Bereitstellung und Unterhaltung von Plätzen für das Abhalten von Märkten, Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen.

Die öffentliche Einrichtung „Märkte“ dient überwiegend einzelnen Personen oder Personengruppen (Marktbesuchern). Demzufolge sind nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) kostendeckende Gebühren für die Inanspruchnahme der Märkte zu erheben. In die Gebührenkalkulation sind die zu erwartenden Aufwendungen für das Jahr 2018 eingeflossen. Diese Kosten wurden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt und sind insoweit gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW ansatzfähig. Zu diesen Kosten gehören auch kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen.

Nach der derzeit noch geltenden Rechtslage kann das Abhalten von Marktveranstaltungen als umsatzsteuerfreie Grundstücksvermietung angesehen werden.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde jedoch das Umsatzsteuergesetz (UStG) geändert mit der Folge, dass mit wenigen Ausnahmen jede Tätigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (u.a. Gemeinden) auf privatrechtlicher Grundlage seit 01.01.2017 als unternehmerisch eingestuft wird. Zukünftig könnten somit eine Vielzahl von Einnahmen, die die Stadt Bergkamen erzielt, z. B. aus Marktveranstaltungen, der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Die Prüfung einer möglichen Umsatzsteuerpflicht der Marktstandgebühren wird in näherer Zukunft durchgeführt.

Bis zum Ende des Jahres 2016 hatten allerdings juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 27 Abs. 2 UStG die Wahl, ob sie bereits zum 01.01.2017 zur Geltung der neuen Regelung übergehen oder bis spätestens zum 31.12.2020 die bisherige Rechtslage (Umsatzsteuerfreiheit) weiterhin in Anspruch nehmen wollen. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Bergkamen Gebrauch gemacht und gemäß Ratsbeschluss vom 29.09.2016 (Drucksache Nr. 11/0646) die Optionserklärung zur befristeten Weiteranwendung der bisherigen Rechtslage gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgegeben. Diese Regelung gilt derzeit fort.

2. Gewinn- und Verlustvortrag

Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW sind Gewinne aus Gebührenkalkulationen innerhalb der nächsten vier Jahre nach Beendigung des Kalkulationszeitraumes gebührenmindernd zu berücksichtigen. Verluste sollen innerhalb des gleichen Zeitraums gebührenerhöhend in die Kalkulation eingestellt werden.

Die Betriebsabrechnung 2015 ergab einen Verlust von 28.271,90 EUR. Hiervon wurden bereits 2.130,90 EUR in der Kalkulation für 2017 berücksichtigt. Für 2018 soll ein Teilbetrag von 15.155,00 EUR in die Kalkulation eingestellt werden soll. Der Restbetrag in Höhe von 10.986,00 EUR ist für 2019 vorgesehen. Aus dem Abrechnungsjahr 2016 resultiert ein Verlust von insgesamt 23.414,81 EUR. Hiervon soll der hälftige Betrag (11.707,41 EUR) in die Kalkulation für 2018 eingestellt werden. Der Restbetrag in Höhe von 11.707,40 EUR soll im Jahr 2019 berücksichtigt werden.

Insgesamt ergibt sich somit für das Jahr 2018 ein Verlustvortrag von 26.862,41 EUR.

Ursächlich für die Unterdeckungen in den Jahren 2015 und 2016 waren - wie in allen Jahren zuvor - die mangelnde Auslastung insbesondere des Samstag-Marktes und das unplanmäßige Fernbleiben von Stammhändlern auf dem Donnerstag-Markt in den Schlechtwetterperioden, sodass weniger Gebühren eingenommen wurden als kalkuliert worden waren.

3. Kalkulation 2018

3.1. Kalkulationszeitraum

Der Kalkulationszeitraum für die Marktstandsgebühren beträgt ein Kalenderjahr.

3.2. Ergebnis

Aufgrund der als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 2,90499 EUR. Gerundet wird ein festzusetzender Betrag von 2,90 EUR je lfd. Frontmeter vorgeschlagen.

Die kalkulierten Einnahmen belaufen sich bei einem Gebührensatz von 2,90 EUR auf 155.701,00 EUR. Kosten einschließlich der Verlustvorträge werden in Höhe von insgesamt 155.969,03 EUR erwartet. Der Kostendeckungsgrad beträgt unter Berücksichtigung von Rundungsdifferenzen 99,83 %.

3.3. Ermittlung des Gebührenbedarfs

3.3.1. Personalkosten

Kosten	60.516,23 EUR
--------	---------------

Für die Überwachung des ordnungsgemäßen Auf- und Abbaus der Stände und des reibungslosen Marktbetriebes sowie für die verwaltungsmäßige Abwicklung wird städtisches Personal eingesetzt.

Als Berechnungsgrundlage dienen die voraussichtlichen Personalkosten einschließlich der Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamte des Jahres 2018 der für den Bereich der Märkte tätigen Mitarbeiter.

3.3.2. Instandhaltung Grundstücke/bauliche Anlagen

Kosten 1.000,00 EUR

Zu diesen Aufwendungen zählen die Instandsetzung insbesondere der Marktoilette durch Fremdfirmen bei Beschädigungen oder Defekten sowie auch notwendige Materialaufwendungen.

3.3.3. Erstattung an Sondervermögen

Kosten 1.500,00 EUR

Der Entsorgungsbetrieb Bergkamen (EBB) führt die maschinelle Reinigung der Marktfläche auf dem Alfred-Gleisner-Platz durch. Die entstehenden Kosten sind zu erstatten.

Für die Flächen des Samstags-Marktes wurde die regelmäßige maschinelle und manuelle Marktreinigung aufgrund des geringen Verschmutzungsgrades eingestellt. Aufgrund der Betriebsabrechnung 2016 werden lediglich Kosten in o.g. Höhe erwartet. Diese fallen im Vergleich zu den Vorjahren (8.000,00 EUR) deutlich geringer aus.

3.3.4. Bewirtschaftung Grundstücke

Kosten 356,00 EUR

Die Stadt Bergkamen ist an dem Gebäude am Marktplatz beteiligt, in dem die Marktoiletten eingerichtet wurden. Für die anteilige bauliche Unterhaltung der an den Markttagen geöffneten Marktoiletten ist an die Verwaltung für das Gebäude eine Entschädigung zu zahlen.

3.3.5. Grundbesitzabgaben

Kosten 130,00 EUR

Hierbei handelt es sich um anteilige Straßenreinigungsgebühren, die vor den Marktgrundstücken anfallen.

3.3.6. Reinigung durch Firmen

Kosten 3.250,00 EUR

An den Markttagen am Donnerstag ist die Toilettenanlage im Gebäude am Marktplatz für den Marktbetrieb geöffnet. Die Toilettenanlage wird aufgrund der starken Verschmutzung während der Marktzeit mehrmals gereinigt. Hierfür wird mit Kosten in angegebener Höhe gerechnet.

3.3.7. Strom und Wasser

Kosten	400,00 EUR
--------	------------

Hierbei handelt es sich um Wasserkosten sowie um Kosten des Allgemeinstroms (u. a. Marktoiletten). Die Stromkosten für spezielle Einrichtungen der Marktbesicker werden nach Verbrauch in Rechnung gestellt und sind nicht Bestandteil dieser Kalkulation.

3.3.8. Versicherung

Kosten	70,00 EUR
--------	-----------

Die Versicherung dient dem Schutz der dem Marktbetrieb zugehörenden Einrichtungen und reguliert etwaige Schadensfälle.

3.3.9. Unterhaltung des Infrastrukturvermögen

Kosten	2.000,00 EUR
--------	--------------

Für die Unterhaltung der Marktflächen sowie der Betriebsvorrichtungen sind Kosten in o. g. Höhe einzuplanen.

3.3.10. Aufwendungen für sonstige Sachleistungen

Kosten	250,00 EUR
--------	------------

Hierzu gehören Aufwendungen für den Kauf von Waren und Gütern für den Verbrauch im Rahmen des Marktverkehrs (z. B. Werbebanner, Befestigungsmaterial, Sitzgelegenheiten).

3.3.11. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

Kosten	1.303,00 EUR
--------	--------------

Ein Gaststättenbetrieb an der Präsidentenstraße öffnet am Samstag zu einem früheren Zeitpunkt, um Marktbesuchern und Marktbesickern eine Toilettennutzung zu ermöglichen. Der Betreiber erhält für diese Dienstleistung eine Nutzungsentschädigung.

3.3.12. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (BBH)

Kosten	42.000,00 EUR
--------	---------------

Vor und nach den Marktveranstaltungen führt der Baubetriebshof (BBH) die Absperrungen und Räumungen der Marktplätze durch. Die vom Baubetriebshof veranschlagten Kosten sind zu erstatten.

3.3.13. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (VKB)

Kosten 4.003,00 EUR

Bei diesen Kosten handelt es sich um den sogenannten Verwaltungskostenbeitrag (VKB). Hiermit sind Kosten zu begleichen, die in den Fachämtern für die Bewirtschaftung der Märkte entstehen. Dazu gehören u. a. Heizkosten, Büromaterialien und Strom.

3.3.14. Kalkulatorische Kosten

Kosten 12.328,38 EUR

Die kalkulatorischen Kosten setzen sich zusammen aus kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen für die Toilettenanlage am Marktplatz, das mobile Kassensystem der Marktmeister, die Pflasterung an der Präsidentenstraße zwischen Leibnitzstraße und Hochstraße und des Marktplatzes sowie darüber hinaus aus den kalkulatorischen Zinsen für den Grund und Boden an der Präsidentenstraße zwischen Leibnitzstraße und Hochstraße und des Marktplatzes (Alfred-Gleisner-Platz).

Die Abschreibungen in Höhe von 9.560,48 EUR ermitteln sich anhand des Wiederbeschaffungswertes. Bei der Ermittlung der Zinsen in Höhe von 2.767,91 EUR wird seit 2017 ein Zinssatz von 6,0 % zugrunde gelegt, in den Jahren zuvor wurden 6,5 % berücksichtigt (Basis: Anschaffungskosten).

Die Anpassung erfolgte im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW, denn hiernach soll über die Gebührenkalkulation eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals erwirtschaftet werden. Als angemessene Verzinsung wird der entgehende Zinsgewinn für an Dritte ausgeliehenes Kapital definiert. Zur Beurteilung dessen werden Emissionsrenditen für öffentliche Pfandbriefe unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer der Anlagegüter herangezogen. Eine neue Bewertung führte zu dem o.g. Zinssatz.

3.3.15. Verlustvortrag

Verlust 2015 15.155,00 EUR

Verlust 2016 11.707,41 EUR

Der Restbetrag des Verlustes aus dem Jahr 2015 sowie ein Teil des Verlustbetrags aus 2016 werden im Jahr 2018 gebührenerhöhend berücksichtigt.

4. Ermittlung der Frontmeter

Bei anzunehmender Vollauslastung der Marktflächen ergeben sich folgende Frontmeter:

Markt Mitte	1.010 m	47 Veranstaltungen	47.470 m
Markt Mitte Verlegung	900 m	2 Veranstaltungen	1.800 m
Markt Fußgängerzone	85 m	52 Veranstaltungen	4.420 m
Gesamtmeter pro Jahr			53.690 m

5. Gebührenkalkulation

Der Gebührensatz wird anhand des Frontmetermaßstabs ermittelt. Danach beträgt der Gebührensatz pro Frontmeter 2,90499 EUR (Division der Gesamtkosten von 155.969,03 EUR durch 53.690 mögliche Frontmeter).

Die Gebühr für das Jahr 2018 sollte daher auf 2,90 EUR festgesetzt werden. Die Gebühr für das Jahr 2017 betrug 2,98 EUR.